

II-4789 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/95-Pr.2/82

1982 07 16

1905/AB

1982-07-20
zu 1904/J

1017

An den
Herrn Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen vom 25. Mai 1982, Nr. 1904/J, betreffend Kürzungen der Leistungen des Bundes im Bereich der Sozialversicherung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Vom zuständigen Bundesministerium für soziale Verwaltung wird derzeit unter Mitbefassung des Bundesministeriums für Finanzen an einem mittelfristigen Konzept zur Finanzierung der Pensionsversicherung gearbeitet. Es besteht kein Anlaß, in diesem Zusammenhang von einer "Sanierung" zu sprechen. Der Zeitpunkt der Fertigstellung kann derzeit noch nicht bestimmt werden.

Zu 2.

Die Faktoren, die von Zeit zu Zeit Anlaß sind, die Frage der Finanzierung der Pensionsversicherung neu zu überdenken, sind vielfältiger Natur.

Im wesentlichen liegen sie in dem Umstand begründet, daß die gesamte Sozialversicherung in die Dynamik des Wirtschaftsprozesses eingegliedert ist, sodaß jede Vorausschätzung der finanziellen Entwicklung naturgemäß von gewissen Elementen der Unsicherheit gekennzeichnet ist.

Weiters möchte ich darauf hinweisen, daß sich die Beschäftigungslage in den Beitragseinnahmen ebenso wie in der Entwicklung auf der Ausgabenseite niederschlägt. Die Aussagen über Wachstum und Inflation sowie über die Einkommensentwicklung, die sich unmittelbar auf die Beitragseinnahmen und mit einer gewissen Verzögerung auf das Niveau der Ausgaben auswirkt, können für die Zukunft nie mit absoluter Sicherheit getroffen werden.

Unabhängig hiervon muß auf die Struktureffekte, die die Pensionsver-

- 2 -

sicherung beeinflussen und die in jeden Prognosezeitraum differenziert zu sehen sind, Bedacht genommen werden. Dazu gehören beispielsweise eine stärkere Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension und die sich verschlechternde Relation zwischen der Zahl der Versicherten und jener der Pensionisten.

Dieses komplexe Zusammenwirken von systemimmanenteren und systemfremden Faktoren ist nicht isolierbar, sondern nur in seiner Gesamtwirkung erfassbar. Nicht zuletzt deshalb erscheint es notwendig, im Lichte der jeweils ablaufenden Entwicklung Überlegungen hinsichtlich der künftigen Entwicklung anzustellen.

Zu 3. und 4.

Es geht hier - übrigens nach einhelliger Auffassung aller Experten - darum, das Leistungsrecht dahingehend zu überprüfen, ob dessen sozialpolitische Notwendigkeit nach wie vor unverändert gegeben ist. Zur Klarstellung kann und muß jedoch bereits mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß von einer Kürzung rechtmäßig erworbener und zugesprochener Pensionen und sonstiger Leistungen keine Rede sein kann.

Zu 5. und 6.

In diesem Zusammenhang wird auf die diesbezüglichen Daten im Gutachten des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung hingewiesen. Demnach ergibt sich folgende Übersicht (vgl. Amtliche Verlautbarung Nr. 93/1981, soziale Sicherheit):

Die Gesamtleistung des Bundes (Bundesbeitrag und Ausgleichszulagen) deckt in Prozentsätzen der Gesamtaufwendungen incl. Ausgleichszulagen:

(in der gesamten Pensionsversicherung)

1978	25.57	%
1979	25.85	%
1980	22.27	%
1981	22.40 ⁺)	%
1982	25.62	%
1983	27.15	%
1984	28.46	%
1985	29.84	%

^{+) ab 1981 Schätzung}

- 3 -

Zu 7.

Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleich wurde mit

1. Jänner 1978 von 6 auf 5 % und mit 1. Jänner 1981 von 5 auf 4 1/2 % gesenkt. Beide Beitragssenkungen waren Teil einer Reihe von wirtschafts- und budgetpolitischer Maßnahmen, die zur Erweiterung des budgetpolitischen Spielraums im Hinblick auf die Arbeitsplatzsicherung gesetzt wurden.

Diese Zielsetzung liegt vor allem im Interesse der Familien, da ein möglichst hohes Beschäftigungsniveau und die weitgehende Vermeidung vor Arbeitslosigkeit die besten Voraussetzungen für ihr Wohlergehen bietet. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die Einnahmen des Famileinlastenausgleichsfonds ausschließlich von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängen und die Bemühungen um die Sicherung einer positiven Wirtschaftsentwicklung auch aus diesem Gesichtspunkt im Interesse der Familien liegen. Seit 1. Jänner 1978 ist es im Bereich des Familienlastenausgleichs zu folgenden Verbesserungen gekommen:

1. Jänner 1978: Umstellung von den Kinderfreibeträgen im EStG auf direkte Geldbeihilfen, womit jenen Familien geholfen wurde, die infolge niedrigen Einkommens bzw. größerer Kinderzahl die Steuerermäßigung nicht ausnutzen konnten.
1. Jänner 1979: Erhöhung der Familienbeihilfe um S 30.-- pro Kind und Monat.
1. Jänner 1981: Einführung der Altersstaffelung der Familienbeihilfe. Die Familienbeihilfe beträgt vom ersten Kind an für jedes Kind unter zehn Jahren S 1.000.-, für jedes Kind über zehn Jahre S 1.050.- pro Monat. Einführung des Anspruches auf Familienbeihilfe für verheiratete Kinder, wenn die Eltern ihnen gegenüber Unterhaltspflichten zu erfüllen haben.
1. Jänner 1982: Erhöhung der Familienbeihilfe für Kinder über zehn Jahre auf S 1.200.- monatlich. Erhöhung der zusätzlichen Familienbeihilfe für behinderte Kinder auf S 1.200.- monatlich. Einführung einer dritten Rate der Geburtenbeihilfe von S 3.000.- (anstelle des Entbindungsbeitrages) gegen eine weitere ärztliche Untersuchung des Kindes im zweiten Lebensjahr. Da der Entbindungsbeitrag für die meisten Frauen weniger als S 3.000.- betrug, war damit auch eine materielle Verbesserung verbunden.

- 4 -

- 4 -

1. Juli 1982: Einführung der Wochenhilfe (Betriebshilfe bzw. Wochengeld) für selbständige Frauen in der Landwirtschaft und in der gewerblichen Wirtschaft, zu der der Familienlastenausgleichsfonds die Hälfte der Kosten beiträgt.

Außerdem wurden im Zuge der hier angeführten Novellen zum Familienlastenausgleichsgesetz auch eine Reihe von Härten beseitigt.

Angesichts dieser Verbesserungen und des bereits beschriebenen Zweckes der Beitragskürzungen kann man meiner Meinung nach nicht von einem Vorenthalten von Mitteln sprechen.

Neuburgschanz